

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 08

NUMMER : 14

DATUM : 28.06.2012

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 50 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
 - Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2012 -
- 51 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
 - Kraftloserklärungen und Aufgebote -
- 52 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hil-
 den-Ratingen-Velbert
 - Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung am 5. Juli 2012 -

50 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

1.) Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für das Haushaltsjahr 2012

vom 26.06.2012

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) hat der Rat der Stadt Ratingen mit Beschluss vom 20.03.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 erlassen.

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **210.340.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **245.920.000 Euro**

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **197.920.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **230.540.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit** auf **26.944.000 Euro**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **32.004.000 Euro**

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **15.000.000 Euro** festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf **20.711.000 Euro** festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf **35.580.000 Euro festgesetzt.**

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **15.000.000 Euro festgesetzt.**

§ 6 Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200 v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400 v.H.**

2. Gewerbesteuer **400 v.H.**

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.2 bis 4.7 sowie 7. des Vorberichtes zum Haushaltsplan enthaltenen Fassung festgesetzt.

2.) Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 20. März 2012 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 685) dem Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 14. Mai 2012 angezeigt und mit Verfügung vom 14. Juni 2012 zur Kenntnis genommen worden.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Ratingen, Minoritenstraße 2 – 6, 40878 Ratingen zur Einsichtnahme verfügbar, und zwar während der Dienststunden,

montags bis mittwochs	von	08.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	16.00 Uhr ,
donnerstags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr
	und von	14.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
und freitags	von	8.30 Uhr	bis	12.00 Uhr ,

Es wird darauf hingewiesen (§ 7 Abs. 6 GO NRW), dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S. 685), gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ratingen, den 26. Juni 2012

Birkenkamp
Bürgermeister

51 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärungen und Aufgebote

Kraftloserklärungen

Die Sparkassenbücher

3020100032, 3021442060, 3041033238, 3041362033

3042306286 - 2306280 (R) 4042327157 - 2327153 (R)

3022814796 - 2814796 (V) 4021434156 - 1434158 (V)

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 05. Juni 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

Aufgebote

Die Sparkassenbücher

3021132034, 3031016581, 3041008321, 3041259031

3031589314 - alt 1589316 (H) 3031769734 - alt 1769736 (H)

3043028889 - alt 3028883 (R)

3021935691 - alt 1935691 (V)

der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, werden aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juni 2012

**SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND**

52 Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Einladung zur Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert

am Donnerstag, 5. Juli 2012 um 17.00 Uhr in Velbert

(Rathaus in Velbert, Saal Velbert)

Tagesordnung

1. Information über personelle Veränderungen in der Zweckverbandsversammlung
2. Festlegung der Vertreter der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert für die
Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
3. Verwendung des Bilanzgewinnes der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
für das Geschäftsjahr 2011
4. Entlastung der Organe der Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert
für das Geschäftsjahr 2011
5. Verschiedenes

Gez.
Norbert Schreier
Vorsitzender der Verbandsversammlung